

Sicherheit bei Feuerlöschern geht vor!

Prüfung von tragbaren Feuerlöschern nach Betriebssicherheitsverordnung durch befähigte Personen nach TRBS 1203-2

Die Betriebssicherheitsverordnung ist nach Beendigung der Obergangsfrist am 31.12.2007 wirksam geworden. Da die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) noch nicht im vollen Umfang erstellt wurden und über die Leitlinien zur BetrSichV immer wieder Ergänzungen oder Klarstellungen erfolgen, ist für die Anwender der aktuelle Stand nicht immer ohne weiteres nachvollziehbar.

Wir möchten Sie mit dieser Kundeninformation über die Prüfungen nach BetrSichV informieren, die bei tragbaren Feuerlöschern und fahrbaren Feuerlöschgeräten notwendig sind.

Dabei haben wir die Instandhaltung dieser Geräte nach DIN 14406 Teil 4 (Stand Januar 2007) ausgeklammert und beschreiben den zusätzlichen Prüfumfang nach BetrSichV.

Vorbemerkung:

Im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung § 1 (2) 1b sind tragbare Feuerlöcher überwachungsbedürftige Anlagen die wiederkehrend von einer befähigten Person nach TRBS 1203-2 geprüft werden müssen.

Tragbare Feuerlöcher werden als funktionsfertige Baugruppe in den Verkehr gebracht und müssen nach Betriebssicherheitsverordnung § 15 (5) 2 als Druckgeräte nach maximal 5 Jahren einer inneren Prüfung und nach maximal 10 Jahren einer Festigkeitsprüfung unterzogen werden (Äußere Prüfung alle 2 Jahre).

Diese Prüfungen werden nach Betriebssicherheitsverordnung, Anhang 5 nach § 17 Punkt 6 (1) von einer befähigten Person nach TRBS 1203-2 durchgeführt, sofern es sich um ein Druckgerät mit einem Produkt aus maximal zulässigem Druck PS und maßgeblichem Volumen V von nicht mehr als 1000 bar x Liter, handelt.

Darunter fallen alle tragbaren Feuerlöcher mit Ausnahme der 5- und 6 kg Kohlendioxidfeuerlöcher (diese unterliegen der Prüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZOS)).

Prüffristen:

1. Innere Prüfung nach Betriebssicherheitsverordnung § 15 (5)

Dauerdrucklöcher sind spätestens nach 5 Jahren wiederkehrend einer inneren Prüfung zu unterziehen.

Aufladelöcher sind nach Betriebssicherheitsverordnung Anhang 5 nach § 17 Punkt 6 (2) nach Ablauf der Prüfrist einer wiederkehrenden inneren Prüfung zu unterziehen, wenn diese

nachgefüllt werden.

Nach Leitlinie C 17.4 zur Betriebssicherheitsverordnung Anhang 5 nach § 17.6 (2) ist das Kriterium »Nachfüllen« erfüllt, wenn Löschmittel im Rahmen der Instandhaltung ausgetauscht beziehungsweise ergänzt oder zum Zwecke der Überprüfung entnommen und wieder eingefüllt wird.

2. Festigkeitsprüfungen

Pulverfeuerlöscher sind nach maximal 10 Jahren einer Festigkeitsprüfung zu unterziehen. Wenn bei den inneren Prüfungen der Löschmittelbehälter keine Mängel festgestellt werden, kann nach Betriebssicherheitsverordnung Anhang 5 nach § 17.6 (2) auf eine Festigkeitsprüfung verzichtet werden.

Wasser- und Schaumfeuerlöscher sind nach maximal 10 Jahren einer Festigkeitsprüfung zu unterziehen. Wenn bei Löschmittelbehältern mit Auskleidung bei der inneren Prüfung keine Beschädigung der Auskleidung festgestellt worden ist, kann auf eine Festigkeitsprüfung verzichtet werden.

Kohlendioxidfeuerlöscher sind nach Betriebssicherheitsverordnung Anhang 5 nach § 17 Punkt 6 (2) nach Ablauf der Prüffrist einer Festigkeitsprüfung zu unterziehen.

Insbesondere für Kohlendioxidfeuerlöscher liegt es in der Verantwortung des Betreibers eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV zu erstellen und eine sicherheitstechnische Bewertung nach § 15 (1) BetrSichV durchzuführen (siehe TRBS 1111). Dabei sind die maximal zulässigen Prüffristen nach DIN EN 1968 und DIN EN 1802 zu berücksichtigen (siehe Leitlinie C 17.4 zur BetrSichV).

Die Festigkeitsprüfung der Kohlendioxidfeuerlöscher erfolgt für 5/6 kg Geräte durch die ZÜS. Geräte mit 2 kg Löschmittelinhalt können auch durch die befähigte Person einer Festigkeitsprüfung unterzogen werden. Wir empfehlen auch hier eine ZÜS - Prüfung.

Prüfung von fahrbaren Feuerlöschgeräten nach Betriebssicherheitsverordnung durch befähigte Personen nach TRBS1203-2

Für fahrbare Pulver- und Nassaufladefeuerschgeräte mit 50 kg/l Löschmittelinhalt und fahrbare Kohlendioxidfeuerlöschgeräte mit 10/20/30/60kg Löschmittelinhalt gelten die gleichen Vorgaben wie vorstehend für die tragbaren Pulver- und Nassaufladefeuerschgeräte und die tragbaren Kohlendioxidfeuerlöscher mit 5/6 kg Löschmittelinhalt beschrieben.

Ausnahmen:

Fahrbare Nassaufladefeuerschgeräte ohne Innenauskleidung (Innenbeschichtung) sind nach 10 Jahren einer Festigkeitsprüfung zu unterziehen. Dies gilt auch dann wenn bei der inneren Prüfung keine Mängel festgestellt wurden.

Für größere fahrbare Geräte und Fahrzeuglöschanlagen sind die Instandhaltungsanweisungen der jeweiligen Hersteller zu beachten.